

Satzungsänderung

Ableistung von Arbeitsstunden der Mitglieder des SV Phönix Düdelsheim 1919 e.V.

§ 1 Arbeitsstunden

Alle Mitglieder sind verpflichtet, pro Kalenderjahr (vom 1.1.-31.12) 8:00 Arbeitsstunden abzuleisten. Zweck der Arbeitsstunden ist der Erhalt des gesamten Vereinsgeländes einschließlich der Halle und der Gaststätten (oben und unten), der Pflege der Sportplatzanlage und die Durchführung verschiedener Veranstaltungen (Fasching, Musikveranstaltung, Fußball- und Sportveranstaltungen, Wandertag u.v.m. Eine Arbeitsstunde umfasst 60 Minuten (eine Zeitstunde). In dieser Zeit ist das Mitglied im Auftrag des Vorstandes oder eines Gesamtvorstandsmitgliedes durchgängig für den Verein tätig.

§ 2 Mitglieder, die Arbeitsstunden ableisten müssen.

Alle Mitglieder sind:

Mitglieder von 16 bis 60 Jahren.

§ 3 Wert einer Arbeitsstunde

Eine Arbeitsstunde entspricht einem Gegenwert von € 10,00.

§ 4 Finanzielle Abgeltung nicht abgeleisteter Arbeitsstunden

Kann ein Mitglied die Arbeitsstunden nicht nachweisen oder ableisten, muss er den sich aus § 3 und den nicht abgeleisteten Arbeitsstunden ergebenden finanziellen Gegenwert in Form eines Geldbetrages an den Verein entrichten.

§ 5 Arbeitsstunden von Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder erwerben durch ihre Tätigkeit pro Jahr 5,00 Gutstunden. Ist ein Vorstandsmitglied in einem Kalenderjahr nicht volle 12 Monate Tätig, so ist sie anteilig zu berechnen.

§ 5.1 Arbeitsstunden von Kassenprüfer/Innen

Mitglieder des Vereins, die als Kassenprüfer/Innen von der Mitgliederversammlung gewählt worden sind, können bis zu drei Stunden, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich aktiv für die Kassenprüfung im Beitragsjahr aufbringen, als Arbeitsstunden deklariert und im Sinne dieses § auf ihre Arbeitsstunden in Anrechnung bringen. Den Nachweis der Tätigkeit der Kassenprüfer/Innen muss der/die 1. Kassierer/in in einer geeigneten Weise bestätigen.

§ 6 Anzahl maximal anzurechnender Arbeitsstunden

Eine Anrechnung von mehr als 10 Arbeitsstunden auf den Arbeitseinsatz ist ausgeschlossen, auch wenn Mitglieder des Vereins im Sinne des § 2 innerhalb des Vereins mehrere Funktionen und Aufgaben wahrnehmen.

§ 7 Altersbeschränkung

Von dieser Regelung sind Jugendliche unter 16 Jahren ausgenommen. Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren müssen 4:00 Arbeitsstunden ableisten. Mitglieder, die das 60 Lebensjahr erreicht haben und deren körperliche Verfassung eine Ableistung des Arbeitsdienstes nicht mehr zulässt.

§ 8 Menschen mit einer Behinderung bzw. Beeinträchtigung

Mitglieder, die durch eine körperliche oder geistige Behinderung mit einem GdB (Grad der Behinderung) von mindestens 50 oder mehr nicht unerheblich eingeschränkt sind, ist es möglich eine Reduzierung oder Befreiung der Arbeitsstundendurch durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises beim Vorstand zu beantragen.

§ 9 Organisation und Durchführung der Arbeitsstunden

Grundsätzlich ist das Mitglied persönlich verpflichtet, für die Ableistung von Arbeitsstunden Sorge zu Tragen. Der Vorstand ist diesbezüglich nicht verpflichtet, einzelne Mitglieder zu Terminen für die Ableistung von Arbeitsstunden einzuladen oder Termine dafür mit ihnen abzustimmen

§ 9.1 Ausreichende Angebote

Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern eine Möglichkeit der Arbeitsstunden zu bieten. Dies dokumentiert der Vorstand durch ein ausreichendes und verschiedenartiges Angebot an Terminen und Tätigkeiten für die mögliche Ableistung der Arbeitsstunden.

§ 9.1.1

Das Angebot des Vorstandes ist dann als ausreichend zu bezeichnen, wenn jedes Mitglied rein rechnerisch die Möglichkeit hat, bis zu 10 Arbeitsstunden abzuleisten. Diese Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr verfügbaren Arbeitsstunden hat der Vorstand im Rahmen der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und muss im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten werden. Darüber hinaus ist eine entsprechende Bekanntmachung im Vereinsheim am schwarzen Brett in Form eines Aushangs zu veröffentlichen.

§ 9.1.2

Der Vorstand muss für das jeweilige Kalenderjahr spätestens im Rahmen der Mitgliederversammlung eine erste Liste mit Terminen für die Ableistung von Arbeitsstunden auslegen. Diese muss mindestens 60 Prozent der sich nach Absatz eins dieses § für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden Gesamtzahl der Arbeitsstunden umfasst. Eine zweite Liste, welche die verbleibenden 40 Prozent der Gesamtzahl der Arbeitsstunden umfassen muss, wird den Mitgliedern ab dem 1. Juli eines jeden Jahres im Vereinsheim zugänglich gemacht.

§ 9.1.3

Die Arbeitsdienstliste ist auf unserer Homepage (<http://www.phoenix-duedelsheim.de/>) und im Schaukasten am alten Rathaus in Düdelsheim veröffentlicht.

§ 9.2 Arbeitsdienstliste

Die Arbeitsdienstlisten (Arbeitsbuch) umfassen

- a) die Bezeichnung des Arbeitsdienstes,
- b) eine Beschreibung der auszuführenden Tätigkeiten in Stichworten,
- c) den Beginn des Arbeitsdienstes sowie das voraussichtliche Ende,
- d) den Ort bzw. den Bereich, wo der Arbeitsdienst abzuleisten ist, sowie
- e) den Treffpunkt für die Teilnehmer/Innen an dem Arbeitsdienst.

Die Arbeitsliste ist damit ein fester Bestandteil dieser Ordnung.

§ 9.3 Auswahl des Arbeitsdienstes

Es besteht kein Anspruch der Mitglieder, im Rahmen der Arbeitsdienste nur bestimmte Tätigkeiten oder Aufgaben zu verrichten. Die Mitglieder sind vielmehr gehalten, im Sinne eines kameradschaftlichen Umgangs miteinander die Auswahl der Termine zur Ableistung der Arbeitsstunden an ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit zu orientieren. Dabei ist insbesondere Rücksicht auf die körperliche Verfassung der älteren Vereinsmitglieder zu nehmen.

§ 9.4 Anmeldung zu einem Arbeitsdienst

Die Eintragung eines Mitgliedes für einen Arbeitsdienst in einer der ausliegenden Listen ist als verbindliche Anmeldung zur Ableistung des Dienstes zu werten. Eine weitere Einladung zu dem Arbeitseinsatz erfolgt nicht.

§ 9.5 Teilnahme an einem Arbeitsdienst

Ein Mitglied, welches sich für die Ableistung eines Dienstes in eine Arbeitsdienstliste eingetragen hat, muss diesen Arbeitsdienst von dem in der Liste ausgewiesenen Beginn bis zum ausgewiesenen Ende ableisten. Die Bescheinigung über die Ableistung des Arbeitsdienstes wird von der/dem Aufsichtsführenden erst nach dem Abschluss des Dienstes im Arbeitsbuch vorgenommen.

§ 9.6 Verhinderung

Kann das Mitglied den Arbeitsdienst, zu dem er sich verbindlich durch Eintrag in der Arbeitsdienstliste eingetragen hat, nicht wahrnehmen, hat das Mitglied den Vorstand oder den für den Arbeitsdienst Verantwortlichen darüber zu informieren und den Grund für die Verhinderung bekannt zu geben und eine Ersatzperson zu benennen. Der Vorstand hat derartige Rückmeldungen in der Arbeitsdienstliste zu dokumentieren.

§ 9.6.1 Ersatztermin/Begleichung nicht abgeleiteter Arbeitsstunden

Im Fall einer Verhinderung zur Teilnahme an einem Arbeitsdienst und für den Fall, dass das Mitglied keine Ersatzperson für die Ableistung des Arbeitsdienstes benennen kann, hat das Mitglied keinen Anspruch auf die Bestellung eines Ersatztermins durch den Vorstand. Darüber hinaus besteht auf Seitens der Mitglieder kein Anspruch gegenüber dem Vorstand, zu weiteren

Arbeitsdiensten eingeladen zu werden. Ist es dem Mitglied dann im Laufe des Kalenderjahres nicht mehr möglich, weitere Arbeitsstunden abzuleisten oder trägt sich das Mitglied nicht in die ausgelegten Arbeitsdienstlisten ein, kommt automatisch § 4 dieser Ordnung zur Anwendung.

§ 9.7 Vertretungsregelung

Ein Mitglied kann für die Ableistung des Arbeitsdienstes eine(n) Vertreter/in bestellen. Sofern ein Mitglied von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, ist der Vorstand oder der/die Aufsichtsführende vor dem Arbeitsdiensttermin unter Angabe des Grundes zu informieren. Der Vorstand hat derartige Rückmeldungen in den Arbeitsdienstlisten zu dokumentieren.

§ 9.8 Unentschuldigtes Fernbleiben

Hat sich ein Mitglied in eine Arbeitsdienstliste für die Ableistung eines Arbeitsdienstes eingetragen und bleibt dann diesem Termin unentschuldig fern, muss das Mitglied die für diesen Termin in der entsprechenden Arbeitsdienstliste ausgewiesenen und eingetragenen Stunden in Form einer finanziellen Abgeltung (Geldbetrag) begleichen. Eine anteilige Reduzierung des Betrages um den sich aus diesem nicht abgeleisteten Arbeitsstunden ergebenden Anteil ist dem Mitglied nicht mehr möglich.

§ 9.9 Kurzfristige Absage des Arbeitsdienstes durch den Vorstand

Wird ein Arbeitsdienst, der im Sinne des § 9.1.2 terminiert war, vom Vorstand oder dessen Beauftragten innerhalb der zwei Kalendertage vor dem Termin abgesagt, werden die Mitglieder, die sich für diesen Arbeitsdienst eingetragen haben, fünf (?) Arbeitsstunden gutgeschrieben. Dies gilt auch dann, wenn der ursprünglich angesetzte Arbeitsdienst in den jeweiligen Listen für mehr als nur fünf Arbeitsstunden ausgeschrieben war. Darüber hinaus gelten § 9 Satz 1 und 2 uneingeschränkt.

§ 9.9.1

§ 9.9 kommt nicht zur Anwendung, wenn der Arbeitsdienst aufgrund „höherer Gewalt“ (z.B. Unwetter, Hochwasser o.ä. Ereignisse) vom Vorstand abgesagt werden müssen.

§ 10 Übergangsregelung

Diese Ordnung für den Arbeitsdienst und die finanzielle Abgeltung von Arbeitsdiensten kommt innerhalb für das Folgejahr nach ihrer Inkraftsetzung vollumfänglich zur Anwendung. Das aktuelle Jahr wird hinsichtlich der Ableistung von Arbeitsdiensten der Mitglieder, der in § 2 genannte Personenkreis auf der Basis der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Ordnung bestehenden Regeln und Vorgaben abgeschlossen (anteilig).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und mit der Veröffentlichung am schwarzen Brett im Vereinsheim, Schulstraße 42, 63654 Büdingen/Düdelnheim in Kraft.

§12 Aussetzen dieser Ordnung

Sollte diese Ordnung aus irgendwelchen Gründen z.B. Pandemie oder höherer Gewalt nicht zum Tragen kommen, kann sie vom Vorstand jederzeit für ein halbes oder ein ganzes Jahr außer Kraft gesetzt werden.